

## **Verbot von Lebensmittelbedarfsprodukten aus Bambus-Melaminharz-Gemischen**

**Mannheim (nr) Der VGH entschied, dass ein Verbot von Lebensmittelbedarfsprodukten aus Bambus-Melaminharz-Gemischen auf Art. 138 Abs. 1, Abs. 2 lit. d) VO (EU) 2017/625 (EUKontroll-Verordnung) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 10/2011 (Kunststoff-VO) gestützt werden darf. Zudem stellen verarbeitete Bambusprodukte auch bei einem recht hohen Cellulosegehalt keine Cellulose im Sinne der FCM-Stoff-Nr. 553 des Anhangs I zur VO (EU) Nr. 10/2011 dar. (Az.: 9 S 1766/21, Beschluss vom 29.09.2021)**

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Antragstellerin vertreibt unter anderem Waren wie z. B. Becher, Schüsseln und Küchenutensilien mit Anteilen von Bambusfasern bzw. -mehl, die aus der Volksrepublik China importiert worden sind. Darin sah der Antragsgegner einen relevanten Verstoß im Hinblick auf die erlaubten Lebensmittelkontaktmaterialien und erließ folgenden Bescheid: Das Unternehmen habe das Inverkehrbringen sämtlicher Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und Bambus als Zusatz- bzw. Füllstoff enthalten, zu unterlassen. Außerdem wurde die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet, ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 Euro angedroht sowie eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Als Begründung führte die Behörde Folgendes an: Bei Bambusmehl handle es sich um einen Stoff, der nicht auf der Positivliste des Anhangs I zu VO (EU) Nr. 10/2011 genannt sei und deshalb nicht für die Herstellung von Kunststoffgegenständen mit Lebensmittelkontakt verwendet werden dürfe. Zudem sei Bambus als Pflanze aus der Familie der Süßgräser (Poaceae) kein Holz im Sinne der Positivliste, weshalb Bambus auch als Füllstoff pflanzlichen Ursprungs einer Einzelfallbewertung bedürfe. Bisher sei auch kein Antrag auf Aufnahme von Bambus in die Positivliste gestellt worden. Hinzu komme, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung in einer Stellungnahme vom 25.11.2019 auf ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei der Verwendung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Melamin-Formaldehyd-Harzen für heiße Lebensmittel hingewiesen hat, welches bei der Verwendung von Bambusfüllstoffen oft noch verstärkt sei.

Die Antragstellerin folgte dieser Ansicht nicht und wandte sich deshalb gegen das sofort vollziehbare Verbot des Inverkehrbringens von unter Verwendung von Bambusbestandteilen als Zusatz- und/oder Füllstoff hergestellten Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff.

Der VGH wies die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO im Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 12. Mai 2021 – 5 K 1330/21 vollumfänglich zurück. Die Ansicht des Gerichts stimmte in den wesentlichen relevanten Aspekten mit den von dem Antragsgegner vorgebrachten Einwänden überein. Der VGH stellte klar, dass das vorliegende angeordnete Verkehrsverbot von Lebensmittelbedarfsprodukten aus Bambus-Melaminharz-Gemischen rechtmäßigerweise auf Art. 138 Abs. 1, Abs. 2 lit. d) VO (EU) 2017/625 (EUKontroll-Verordnung) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 10/2011 (Kunststoff-VO) gestützt werden darf. Weiterhin war es der Ansicht, dass selbst bei Vorliegen eines recht hohen Cellulosegehalts verarbeitete Bambusprodukte nicht als „Cellulose“ im Sinne der FCM-Stoff-Nr. 553 des Anhangs I zur VO (EU) Nr. 10/2011 eingestuft werden dürfen. Außerdem führte es aus, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Kunststoff-VO) als ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu qualifizieren seien. Folglich sei auch die absichtliche Verwendung von nicht in der Unionsliste nach Anhang I der Verordnung genannten oder unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 6 VO (EU) Nr. 10/2011 fallenden Stoffen bei der Herstellung von Kunststoffschichten in Materialien und Gegenständen aus Kunststoff unabhängig davon ausgeschlossen, ob konkrete Gefahren der Verwendung der jeweiligen Stoffe nachgewiesen werden können.